

5. Versicherung auf den Todesfall. Ist es arglistige Täuschung, wenn der Versicherungsnehmer eine Krankheit verschweigt, die nach seiner Meinung nicht geeignet war, sein Leben zu verkürzen?

BGB. §§ 123, 124.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 § 22.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1912 i. S. Aktiengesellschaft C. (Bekl.) w. K. Wwe. (Kl.). Rep. VII. 315/12.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

K. K., der Ehemann der Klägerin K., war bei der Beklagten durch Versicherungsschein vom 5. April 1910 auf den Fall seines Todes

in Höhe von 50000 *M* zugunsten der Klägerin versichert. Nach seinem am 20. Juni 1910 erfolgten Tode forcht die Beklagte den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Klägerin forderte mit der Klage Zahlung der Versicherungssumme. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag, ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Beklagte, wie sie geltend gemacht hat, vom Ehemanne der Klägerin durch arglistige Täuschung zum Abschlusse des Versicherungsvertrags bestimmt worden ist (§ 7 Abs. 4, § 15 Abs. 2 der allgem. VersichVerd.; § 22 BGB.; §§ 123, 124 BGB.). Nach Feststellung des Berufungsrichters hat der Ehemann der Klägerin bei den dem Versicherungsabschlusse zugrunde liegenden Verhandlungen die Formularfragen 7e, 8, 11 der vor dem Vertrauenssarzte der Versicherungsgesellschaft abzugebenden Deklaration B wissentlich unrichtig beantwortet. Er hat verneint, daß er an Geschlechtskrankheiten, besonders Syphilis, gelitten habe oder leide, daß er Quecksilber oder Jod gebraucht, daß er außer einzelnen, von ihm in der Deklaration angegebenen Ärzten noch andere Ärzte zu Rate gezogen habe. Es steht aber fest, daß er seit 1899 an Syphilis gelitten, in der Folgezeit 2 Schmier- und 4 Einspritzkuren, also auch Quecksilberkuren, durchgemacht und außer den von ihm bezeichneten Ärzten seit dem September 1909 den Dr. N. zu Rate gezogen hat und von ihm an Syphilis behandelt worden ist. Kr. hat auch die Frage 3b des Deklarationsformulars B „Haben Fehlgeburten stattgefunden?“ verneint, obwohl die Klägerin zweimal von toten Kindern entbunden worden war. Die Vorinstanz hat diesen Punkt ausgeschaltet, weil es zweifelhaft erschien, ob unter Fehlgeburten auch Totgeburten ausgetragener Kinder zu verstehen sind. Ob dieser, von der Revision beanstandeten Begründung beizustimmen wäre, kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle ist dieser Punkt schon deshalb außer Betracht zu lassen, weil Dr. M. der Beklagten vor Abschluß des Versicherungsvertrags mitgeteilt hat, daß Frau Kr. zweimal faultote Kinder geboren habe. Von Dr. M. hat die Beklagte damals auch erfahren, daß Kr. von Dr. N. wegen

äußerlich nicht wahrnehmbarer Syphilis behandelt worden war. Der Berufungsrichter hat nach Fassung und Inhalt der der Beklagten zugegangenen Zuschrift des Dr. N. vom 25. März 1910 angenommen, die Beklagte habe der Meinung sein können, daß die Dr. N.'sche Behandlung viele Jahre und die letzte Totgeburt 2 bis 3 Jahre zurückliege, während tatsächlich die Kur bei Dr. N. eben erst abgeschlossen war, und die Geburt des zweiten toten Kindes nur etwa 7 Monate zurücklag. Von diesen Annahmen, die sich innerhalb der Grenzen der dem Tatrichter zustehenden sachlichen Würdigung des Falles halten, hat auch das Revisionsgericht auszugehen. Danach kommt grundlegend in Betracht, daß der Irrtum, den Kr. durch seine unwahren Angaben in der Beklagten hervorgerufen hatte, durch die Mitteilungen des Dr. N. nur unvollkommen behoben wurde, daß insbesondere zur Zeit des Versicherungsabschlusses bei der Beklagten die irrtümliche Vorstellung bestand, die ärztliche Behandlung Kr.'s wegen Syphilis und die durch die Totgeburten in die Erscheinung getretenen Folgen des von ihm erworbenen Giftstoffes lägen mehrere Jahre zurück. Zu diesem Irrtum hätte es nicht kommen können, wenn Kr. die Formularfragen 7e, 11 (... haben Sie gelitten oder leiden Sie ... an Geschlechtskrankheiten, besonders Syphilis? Haben Sie noch andere Ärzte als die von Ihnen angegebenen zu Rate gezogen? wen? wann? weshalb?) pflichtgemäß richtig beantwortet hätte. Er wußte nicht nur, daß er in jüngster Zeit wegen Syphilis behandelt war, sondern ist, wie der Vorderrichter feststellt, durch Dr. N. auch darüber aufgeklärt worden, daß noch Syphilisgift in seinem Körper gefunden worden war. Damit ist freilich der zum Nachweis eines Betrugs erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschungshandlung Kr.'s und der Erklärung der Beklagten, die zum Abschlusse der Versicherung führte, noch nicht dargetan. Im Berufungsurteile wird ein solcher Zusammenhang vermißt. Gegen die zu dieser Frage gemachten Ausführungen erheben sich jedoch nach einzelnen Richtungen wesentliche Bedenken. Der Berufungsrichter erwägt: „das günstige Ergebnis der Kur — nämlich bei Dr. N. — war kein Anlaß, vom Vertragsgeschäft abzusehen. Erheblich waren für die Beklagte nur Umstände, die die Lebensdauer des Versicherungsnehmers gegen die Zahlen der Sterbetafel ungünstig beeinflussten. Objektiv war die Ansteckung für die Lebensdauer Kr.'s ohne Bedeutung. Bei ver-

ständiger Würdigung der Sachlage würde die Beklagte, die sich nach der Aussage U.'s in ähnlichen Fällen nicht allzu ängstlich verhielt, sofern ihr das Gutachten Professor Dr.'s vorgelegen hätte, voraussichtlich kein Bedenken getragen haben, den Vertrag unter gleichen Bedingungen, wie geschehen, abzuschließen, zumal sie gewärtigen durfte, daß Kr., wie bisher, alles tun würde, um die Reste der Ansteckung zu bekämpfen." Hierbei hat der Berufungsrichter mit Voraussetzungen gerechnet, die keineswegs sicher als gegeben anzusehen waren. Es steht nicht fest, daß die Beklagte, wenn sie erfahren hätte, daß die Kur bei Dr. N. in den letzten Monaten vor dem Versicherungsvertrage vorgenommen worden war, die Professoren N. und Dr. um Auskunft ersucht und von ihnen Auskunft erhalten hätte. Es gewinnt den Anschein, daß dem Berufungsrichter bei seinen Erwägungen die Vorschrift des § 119 Abs. 1 BGB. vorgeschwebt hat. Bei Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung ist aber die Prüfung nicht darauf abzustellen, ob der Anfechtende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Es fragt sich vielmehr in objektiver Hinsicht, ob der Anfechtende durch die Täuschung zu der angefochtenen Willenserklärung bestimmt worden ist, oder ob sein auf die Täuschungshandlung zurückzuführender Irrtum auf die Willenserklärung ohne Einfluß war, ob diese also auch ohne den Irrtum abgegeben worden wäre. Nach dieser Richtung hat der Prozeßstoff eine erschöpfende, einwandfreie Würdigung im Berufungsurteile nicht gefunden." (Wird näher dargelegt.) . . .

„Trotz dieser Umstände wäre das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten, wenn sich daraus rechtlich bedenkenfrei entnehmen ließe, daß es in subjektiver Hinsicht an einem Erfordernisse des Tatbestandes der arglistigen Täuschung fehle. Dies läßt sich aber aus dem Urteile nicht entnehmen. Es kann insofern nur noch in Frage kommen, ob Kr. seine wesentlich unrichtigen Erklärungen mit dem Willen abgegeben hat, die Beklagte dadurch zum Abschlusse des Versicherungsvertrags zu bestimmen. Solche Willensrichtung wäre schon anzunehmen, wenn Kr. in dem Bewußtsein gehandelt hätte, die Beklagte würde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts möglicherweise den Versicherungsantrag ablehnen. Der Berufungsrichter hat die subjektive Seite nur gestreift, und seine Ausführungen schließen

die Möglichkeit, daß ein arglistiges Handeln Kr.'s festzustellen ist, nicht aus. Es ist im Berufungsurteile für nicht erwiesen erachtet, daß Kr. sich bewußt gewesen sei, für die Beklagte erhebliche oder solche Umstände, die für die richtige Beurteilung seines Gesundheitszustandes hätten von Einfluß sein können, verschwiegen zu haben. Abgesehen aber davon, daß nicht nur Verschweigungen, sondern geradezu unrichtige Erklärungen Kr.'s festgestellt sind, ist es auch nicht ausschlaggebend, ob dieser die verschwiegenen Umstände als erheblich für den Grad der Versicherungsgefahr beurteilt hat. Auch wenn er die Umstände als objektiv unerheblich für die Beklagte erachtete, kann er gleichwohl mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß die Versicherungsgesellschaft von ihrem Standpunkt aus den Fall anders beurteilen und bei Kenntnis der verschwiegenen Umstände sich auf die angetragene Versicherung nicht einlassen würde. Eben deshalb kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, wenn im Berufungsurteile mit Hinweis auf den günstigen Gesundheitszustand Kr.'s ausgeführt ist, er habe mit Recht annehmen dürfen, daß die lange zurückliegende Ansteckung für seine Lebensdauer ohne nachteilige Folgen bleiben werde. Endlich könnte auch der vom Vorberrichter für die Handlungsweise Kr.'s als möglich unterstellte Beweggrund, es sei ihm peinlich gewesen, die Kur bei Dr. N. bekannt werden zu lassen, der Annahme einer arglistigen Täuschung nicht im Wege stehen. Jener Beweggrund würde außerhalb des Tatbestandes liegen, der für die Frage, ob eine arglistige Täuschung erfolgt ist, in Betracht kommt." . . .